

„Ein Königreich für einen Stuhl“

Zusammenfassung:

DIE ZEIT veröffentlichte sowohl in ihrer Printausgabe vom 17. Juli 2019 als auch ab dem 31. Juli 2019 den Online-Artikel „Ein Königreich für einen Stuhl. Die Hohenzollern fordern Teile ihres einstigen Besitzes zurück. Dabei waren sie früher selbst nicht zimperlich im Enteignen“, in dem es unter anderem heißt:

„Unter den Ansprüchen tauchte interessanterweise auch eine inzwischen wieder relativierte Forderung auf: Nach einem Mitspracherecht der Familie bei der Konzeption eines etwaig entstehenden [Hohenzollern]-Museums.“

„Danach sei die Hohenzollernfamilie an den Bund herangetreten mit der Bitte, für alle beteiligten Institutionen gemeinsam die Verhandlungen zu führen.“

„So wurde auch bekannt, dass Georg Friedrich Prinz von Preußen eine „angemessene institutionalisierte Mitwirkung“ bei jenen Museen einfordert, mit denen Leihverträge über Objekte und Gemälde bestehen.“

Das Landgericht Berlin untersagte diese Aussage mit einem Beschluss vom 22. Oktober 2019.

Landgericht Berlin

Az.: 27 O 594/19



Beschluss Einstweilige Verfügung

In dem Rechtsstreit

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte:

gegen

- Antragsgegnerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

ordnet das Landgericht Berlin - Zivilkammer 27 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht , die Richterin am Landgericht und die Richterin am Landgericht am 22.10.2019 im Wege der einstweiligen Verfügung – wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung – an (§§ 935, 940, 91 Abs. 1 ZPO; §§ 823, analog 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB i.V.m. Art 1. Abs. 1, 2 Abs. 1 GG):

1. Der Antragsgegnerin wird bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, letztere zu vollziehen an der Geschäftsführung,

untersagt,

die nachfolgende Äußerung in Bezug auf die Antragsteller wörtlich oder sinngemäß zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen:

„Unter den Ansprüchen tauchte Interessanterweise auch eine inzwischen wieder relativierte Forderung auf: Nach einem Mitspracherecht der Familie bei der Konzeption eines etwaig entstehenden museums.“

2. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
1. 3. Der Verfahrenswert wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

Das glaubhaft gemachte tatsächliche und rechtliche Vorbringen in der verbundenen Antragsschrift nebst Anlagen rechtfertigt den geltend gemachten Unterlassungsanspruch.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Berlin
Tegeler Weg 17-21
10589 Berlin

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

-

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Berlin
Tegeler Weg 17-21
10589 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

-

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

-

Vorsitzender Richter
am Landgericht

Richterin
am Landgericht

Richterin
am Landgericht